



MITTEILUNGSVORLAGE

Fachamt/Verursacher

Datum

Drucksachen-Nr.: - AZ:

Amt für Umwelt und Naturschutz	03.08.2006	0169/06 - I/70
--------------------------------	------------	----------------

Beratungsfolge

Gremium	Sitzungsdatum	TOP	Abst. Ergebnis
Magistrat	28.08.2006	11.1	
Umwelt-, Verkehrs- und Energieausschuss	19.09.2006	6	
Stadtverordnetenversammlung	04.10.2006	13.1	

Betreff:

Luftreinhalteplanung für das Gebiet Lahn-Dill

Anlage/n:

ohne Anlagen

Inhalt der Mitteilung:

Der Zwischenbericht zur Aufstellung des Luftreinhalteplanes für das Gebiet Lahn-Dill wird zur Kenntnis genommen.

Wetzlar, den 23.08.2006

gez. Hauptvogel

Begründung:

Zum Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt insgesamt hat die Europäische Gemeinschaft am 27. September 1996 die Richtlinie 96/62/EG des Rates über die Beurteilung und die Kontrolle der Luftqualität (Luftqualitätsrahmenrichtlinie) verabschiedet. Sie hat zum Ziel:

- eine Definition und Festlegung von Luftqualitätszielen für die Gemeinschaft im Hinblick auf die Vermeidung, Verhütung oder Verringerung schädlicher Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt insgesamt;
- die Beurteilung der Luftqualität innerhalb der Mitgliedstaaten anhand einheitlicher Methoden und Kriterien;
- die Erhaltung einer guten Luftqualität beitragen bzw. eine Verbesserung einer schlechten Luftqualität.

Mit Verabschiedung der 1. und 2. Tochterrichtlinie zur Luftqualitätsrahmenrichtlinie vom 22. April 1999 und 16. November 2000 wurden definierte Grenzwerte für eine Reihe von Luftschadstoffen festgelegt, die ab einem bestimmten Zeitpunkt nicht mehr überschritten werden sollen.

Die aufgeführten Richtlinien wurden im Rahmen der 7. Novelle des Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und der 22. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Verordnung über Immissionswerte für Schadstoffe in der Luft - 22. BImSchV) in deutsches Recht umgesetzt. Die §§ 44 ff BImSchG beinhalten die Überwachung und die Verbesserung der Luftqualität sowie die Festlegung von geeigneten Maßnahmen, wenn die Immissionswerte der 22. BImSchV nicht eingehalten sind.

Die Verordnung über Immissionswerte für Schadstoffe in der Luft (22. BImSchV) legt für die Stoffe

- Schwefeldioxid (SO₂),
- Stickstoffdioxid (NO₂),
- Schwebstaub und Partikel (PM₁₀),
- Blei,
- Benzol und
- Kohlenmonoxid (CO)

Immissionsgrenzwerte fest, die zum Schutz der menschlichen Gesundheit nicht überschritten werden sollen. Bei den genannten Stoffen, mit Ausnahme von NO₂ und Benzol, sind die Grenzwerte seit dem 1. Januar 2005 verbindlich einzuhalten.

Bei Überschreitung eines Immissionsgrenzwertes mit Berücksichtigung der Toleranzmarge ist nach § 47 Abs.1 BImSchG ein Luftreinhalteplan zu erstellen; § 13 Abs 1 Nr. 5 der 22. BImSchV legt dann fest, dass spätestens 22 Monate nach Ablauf des Jahres, in dem die erhöhten Belastungen festgestellt wurden, ein Luftreinhalteplan vorzulegen ist, der die Einhaltung des Grenzwertes nach Ablauf der Übergangsfrist - d. h. ohne Toleranzmarge - sicherstellt.

Zuständig für die Aufstellung von Luftreinhalteplänen ist in Hessen das Umweltministerium (Zuständigkeitsverordnung vom 11.12.2002), das das Einvernehmen der kommunalen Behörden einzuholen hat. Bei Meinungsverschiedenheiten ist notfalls das Kabinett mit der Angelegenheit zu befassen. Trotz fehlender gesetzlicher Regelungen sind hier auch die

betroffenen Gemeinden und Städte zu beteiligen, da die Maßnahmen in erster Linie sie betreffen.

Maßnahmen in einem Luftreinhalteplan sind grundsätzlich gegen alle Emittentengruppen zu richten. Insbesondere wird dabei der Straßenverkehr zu betrachten sein. Künftige Verkehrs- und Bauleitplanungen unterliegen den Festsetzungen eines Luftreinhalteplanes, allerdings nur in Form einer Berücksichtigungspflicht, d.h. die planerische Abwägung durch die Kommune bleibt erhalten.

Zum Stand der Umsetzung im Belastungsraum Lahn-Dill ist anzumerken, dass aufgrund der Grenzwertüberschreitungen in Wetzlar bei Feinstaub im Jahre 2003 (der Tagesmittelwert von max. $50 \mu\text{g}/\text{m}^3$ wurde mehr als 35 mal erreicht) ein Luftreinhalteplan bis zum 31.10.2005 (22-Monats-Frist) zu erstellen war. Das Hessische Umweltministerium hat mit den Vorbereitungen dazu begonnen, entsprechende Arbeitsgruppensitzungen haben bereits stattgefunden.

Am 30.03.2006 fand im Rathaus in Wetzlar die 2. Sitzung der Arbeitsgruppe „Luftreinhalteplan Lahn-Dill“ unter Federführung des HMULV statt. Zu diesem Zeitpunkt lag Wetzlar mit 20 Überschreitungen des PM_{10} -Wertes (Feinstaub) im oberen Drittel der hessischen Messwerte. Es ist somit nicht auszuschließen, dass in 2006 mehr als die zulässigen 35 Überschreitungen auftreten können (aktueller Wert: 22 Überschreitungen, die letzte Überschreitung datiert vom 8.5.2006).

Das HLUG hat eine Ausbreitungsrechnung als Vorstufe zum Luftreinhalteplan erstellt. Danach ist der Fremdeintrag von PM_{10} für das Stadtgebiet mit 60 – 70 % anzunehmen. Trotzdem muss davon ausgegangen werden, dass erst die vor Ort freigesetzten Emissionen zu den Überschreitungen des Tagesmittelwertes von

$50 \mu\text{g}/\text{m}^3$ führen. Weiter haben die Untersuchungen ergeben, dass der Kfz.-Verkehr ganz wesentlich zur Feinstaubbelastung in Wetzlar beiträgt.

Um den Entwurf des Luftreinhalteplans zeitgerecht erstellen zu können, wurde die Stadt Wetzlar gebeten, die bereits gemeldeten Maßnahmenvorschläge zu konkretisieren und bis Ende Mai dem HMULV zu übermitteln.

Hierbei handelt es sich um folgende Punkte:

1. Bauliche Maßnahmen zur Entlastung der Innenstadt

- Westtangente
- Anschluss B 49 an Dutenhofen
- Anbindung Dillfeld an die L 3376

nachrichtlich: Anbindung des Versandlagers der Fa. Buderus Edelstahl an die Erschließung im Dillfeld und dadurch Entlastung der Hermannsteiner Straße

2. Verbesserung des allgemeinen Straßenzustandes

- hier wurden alle geplanten Deckenerneuerungen 2006 aufgeführt

3. Optimierung der Verkehrssteuerung, z.B. Einrichtung von „Pfortnerampeln“(Prüfung erfolgt verwaltungsintern)

4. Bei Neu- und Ersatzbeschaffungen der Verkehrsbetriebe und des städt.Fuhrparks wird auf schadstoffarme Fahrzeuge nach neuester EURO-Norm geachtet.

5. Vorschläge aus der „Lokalen Agenda“

- Projekt: Kinder gehen oder fahren mit dem Fahrrad zum Kindergarten oder zur Schule
- Komfortsteigerung für die Nutzer des ÖPNV

- Bedarfsgerechte Anbindung aller Wohn- und Gewerbegebiete an der ÖPNV
- Kombination ÖPNV / Fahrrad
- Komfortverbesserung der Radwege
- Reduzierung des CO₂-Ausstosses bis 2010 um 25 %
- Reduzierung der „Umweltbelastungen“

6. Erstellung eines ÖPNV-Marketingkonzeptes

- Neugestaltung ZOB
- Attraktivierung des Erscheinungsbildes des ÖPNV (Corporate Design)
- Verbesserung der Öffentlichkeitsarbeit im Hinblick auf Beförderungsangebote, u.a.
- P + R-Anlage Bahnhof-Nordseite

Diese Maßnahmen sind prinzipiell durch entsprechende Beschlüsse der Gremien in den verschiedenen Verfahren gedeckt (Lokale Agenda, Generalverkehrsplan, Planungsrechtliche Verfahren, etc.), bzw. sind Bestandteil des normalen Verwaltungshandelns.

Derzeit wird auf EU-Ebene eine Heraufsetzung des PM 10-Überschreitungsgrenzwertes von 35 auf 50 pro Jahr diskutiert. Sollte eine Entscheidung in diesem Sinne getroffen werden, ist dennoch kein grundsätzlicher Wandel bei der derzeitigen Luftreinhaltestrategie zu erwarten. Neben der Heraufsetzung des o.a. Kurzzeitwertes ist auch eine Verschärfung des Jahresmittelwertes in der Diskussion, so dass lediglich Verschiebungen bei der Erstellung der Luftreinhaltepläne/Aktionspläne zu erwarten sind.

Die Einrichtung von „Umweltzonen“ wird jedoch nach wie vor ein Thema der Luftreinhalteplanung sein.

Durch Kabinettsbeschluss vom 31.05.06 wurde jetzt die „Verordnung zur Kennzeichnung emissionsarmer Kraftfahrzeuge“ auf den Weg gebracht.

Vor Anfang 2007 ist allerdings nicht mit dem Inkrafttreten zu rechnen. Die Verordnung sieht die Einteilung der Fahrzeuge in verschiedene Schadstoffklassen mit Vergabe entsprechender Plaketten (ähnlich wie bei der Smogverordnung in den 80er Jahren) vor. Die Kommunen können auf dieser Grundlage Zonen ausweisen, in denen nur noch Fahrzeuge mit definierten Schadstoffklassen Einfahrt haben. Das Umweltministerium empfiehlt, hier erste Erfahrungen aus der Rhein-Main-Region abzuwarten.

Die weitere zeitliche Abfolge zur Erstellung des Luftreinhaltesplans war seitens des HMULV so angedacht, dass die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 04.07.2006 den Entwurf beschließt und dieser damit noch vor den Sommerferien in die Öffentlichkeitsbeteiligung gehen könnte.

Am 02.06.06 hat das HMULV allerdings mitgeteilt, dass aufgrund fehlender Angaben aus Gießen mit Verzögerungen zu rechnen ist.

Wir gehen daher davon aus, dass der Planentwurf erst im Herbst d.J. fertiggestellt sein wird und den städtischen Gremien vorgestellt werden kann. Diese Vorlage ist somit als Zwischenbericht zu verstehen.